

99. Als Umgang einer deutschen Frau mit einem Kriegsgefangenen kann auch ein reines Unterlassen strafbar sein, bei dem sich die Täterin darauf beschränkt, sich die Annäherung des Kriegsgefangenen gefallen zu lassen, ohne ihn in seine Schranken zurückzuweisen.

I. S t r a f f e n a t. Urt. v. 4. Januar 1944 g. W. 1D364/43.

I. Landgericht Freiburg i. Br.

G r ü n d e :

Der Kriegsgefangene K. versuchte Anfang Februar 1943, die Angeklagte zum Geschlechtsverkehr zu bringen. Die Angeklagte setzte sich zur Wehr, und der Gefangene ließ von ihr ab. In den letzten Tagen des Februar 1943 gelang dem Kriegsgefangenen die Ausführung des Geschlechtsverkehrs mit der Angeklagten. Zwischen den beiden Vorgängen und auch noch nach dem letzten Vorgange beschäftigte die Angeklagte den Kriegsgefangenen weiter in der kleinen Landwirtschaft, die sie an Stelle ihres im Felde stehenden Ehemannes besorgte.

1. Rechtlich einwandfrei ist die Annahme des LG., die Angeklagte sei bei dem Vorgang Ende Februar 1943 schließlich mit der Vollziehung des Beischlafes einverstanden gewesen; der Kriegsgefangene habe also keine Notzucht an ihr begangen. Die Revision meint zwar, gegen die Annahme des LG. spreche unter den hier festgestellten Verhältnissen die allgemeine Lebenserfahrung; was aber die Revision unter dem Scheine dieser Rechtsrüge vorbringt, ist in Wahrheit nur ein Ankämpfen gegen die tatsächlichen Feststellungen des Urteils. Das LG. führt, ohne daß durchschlagende rechtliche Bedenken hiergegen geltend gemacht werden könnten, aus, die Angeklagte sei in der Lage gewesen, sehr einfache Maßnahmen der Gegenwehr anzuwenden (Zusammenpressen der Beine, Vorhalten einer Hand vor ihren Geschlechtsteil, Herbeirufen ihrer Kinder); aus dem Unterlassen dieser Gegenmaßnahmen schließt das LG., die Angeklagte sei schließlich mit dem Geschlechtsverkehr einverstanden gewesen. Danach ist die Behauptung der Revision unrichtig, daß das LG. keine Umstände angeführt habe, die für seine Überzeugung sprächen. Dem Inhalt des Urteils gegenüber vermag auch der Hinweis der Revision auf den „seelischen Zwang“, unter dem die Angeklagte gestanden habe; das LG. stellt ausdrücklich fest, dieser seelische Zwang habe die Angeklagte im Augenblicke des Angriffes auf ihre Geschlechtslehre nicht in ihrer Verteidigungsmöglichkeit beschränkt.

2. Dasselbe gilt entsprechend von der Behauptung der Revision, das LG. habe mit „erfahrungswidrigen Schlussfolgerungen“ zu Ungunsten der Angeklagten den Nötigungsstand des § 52 StGB. ausgeschlossen. Auch hier handelt es sich in der Hauptsache um Angriffe der Revision gegen die Beweiswürdi-

gung des LG. Das Urteil läßt nicht erkennen, daß es der Angeklagten unmöglich gewesen wäre, die Beine zusammenzupressen oder die Hand vor den Geschlechtsteil zu halten. Was die Revision in dieser Beziehung anführt, sind Behauptungen, die in den Feststellungen des LG. keine Bestätigung finden. Dasselbe gilt von der Behauptung der Revision, die Angeklagte habe ihre Kinder deshalb nicht herbeigerufen, weil sie gefürchtet habe, sie könnten Schaden an ihrer Seele nehmen oder der Kriegsgefangene könnte ihnen etwas antun.

3. Nach den Feststellungen des LG. drohte der Kriegsgefangene nach dem Vorfall vom Anfang Februar 1943 der Angeklagten, er werde sie und ihre Eltern ins Gefängnis bringen, wenn sie Anzeige erstatte. Daß der Gefangene davon gesprochen hätte, es käme ihm auf ein paar Menschenleben nicht an, oder daß er sonst die Angeklagte oder ihre Angehörigen mit Totschlägen bedroht hätte, ist im Urteil nicht festgestellt. Eine solche Drohung gebrauchte der Gefangene nach den Feststellungen des LG. erst nach dem Vorfall vom Ende Februar 1943, und zwar nachdem ihm die Angeklagte mitgeteilt hatte, daß sie schwanger sei. Für die Zeit zwischen den beiden Vorgängen, für den Vorgang vom Ende Februar 1943 und für die Zeit nachher bis zur Mitteilung der Angeklagten von ihrer Schwangerschaft kommt also lediglich die Drohung des Gefangenen in Frage, er werde die Angeklagte oder ihre Eltern ins Gefängnis bringen. Daß dies keine Drohung ist, die den Schuldausschließungsgrund des § 52 StGB. begründen könnte, ist offensichtlich. Mit Recht stellt das LG. daher fest, es habe der Angeklagten zugemutet werden können, die Vorgänge vom Februar 1943 anzuzeigen. Mit dem Ausdruck „zumuten“ will das LG. offensichtlich auch feststellen, der Angeklagten hätten keine Umstände zur Seite gestanden, die das Unterlassen der Anzeige und damit die Weiterbeschäftigung des Gefangenen strafrechtlich entschuldigen könnten. Da das LG. auch nicht feststellt, daß die Angeklagte geglaubt habe, im Fall einer Anzeige bestehe für sie oder für ihre Angehörigen eine Gefahr i. S. des § 52 StGB., hat es auch keinen Anlaß gehabt, über die rechtliche Bedeutung einer solchen Auffassung Ausführungen zu machen.

Wenn das LG. endlich bei der Schuldfeststellung die Voraussetzungen des § 52 StGB. verneint, bei den Strafzumessungs-

gründen aber die seelische Zwangslage der Angeklagten berücksichtigt, so liegt darin kein Widerspruch. Wer sich in einer seelischen Zwangslage befindet, befindet sich deswegen noch nicht ohne weiteres in einem Nötigungsstand i. S. des § 52 StGB.; das gilt auch dann, wenn die seelische Zwangslage durch einen anderen hervorgerufen worden ist.

4. Die Annahme der Revision, das Tatbestandsmerkmal des „Umgangspflegens“ könne nicht durch Unterlassen verwirklicht werden, ist rechtsirrig. Der Begriff des „Umgangspflegens“ ist nicht gleichbedeutend mit dem Begriff „Umgang suchen“. Es kann daher für die Feststellung des Tatbestandsmerkmals des Umgangspflegens nicht darauf ankommen, wer den Umgang eingeleitet hat und durch wessen Tätigkeit er aufrechterhalten worden ist. Der Begriff des Umgangspflegens i. S. der W. v. 25. November 1939 (RGBl. I S. 2319) schließt also auch ein Verhalten ein, bei dem sich jemand darauf beschränkt, sich die Annäherung eines Kriegsgefangenen gefallen zu lassen, ohne ihn in seine Schranken zurückzuweisen. Diese Schranken sind, soweit keine ausdrücklichen Anordnungen über den Umgang mit Kriegsgefangenen ergangen sind, dort aufgerichtet, wo das gesunde Volksempfinden an dem Umgang Anstoß nimmt. Für den vorliegenden Fall hat das LG. festgestellt, die Angeklagte habe nach dem Vorfall vom Anfang Februar 1943 den Kriegsgefangenen K. weiterbeschäftigt, ohne wegen seines Verhaltens Anzeige gegen ihn zu erstatten; sie sei mit dem Geschlechtsverkehr Ende Februar 1943 einverstanden gewesen und sie habe auch nachher den Kriegsgefangenen beschäftigt. Es ist weiter aus den Feststellungen des LG. ersichtlich und auch wohl selbstverständlich, daß die Angeklagte durch Erstellen einer Anzeige die Weiterbeschäftigung hätte verhindern können. Das Unterlassen der Anzeige und das Weiterbeschäftigen des Kriegsgefangenen waren unter den vorliegenden Umständen einer deutschen Frau unwürdig. Das LG. nimmt daher mit Recht an, die Angeklagte habe hierdurch das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt. Daß dies in erhöhtem Maße bei der Einwilligung in den Geschlechtsverkehr der Fall ist, bedarf keiner Begründung.

Hiernach ist die Revision zu verwerfen.